

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte der
Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Vorsitzenden
des Regionalverbandes Donau-Iller in der Fassung vom 16. Mai 2017**

Aufgrund von Art. 4 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. 3. 1973 (BW Ges.Bl. S. 129, Bay. GVBl. S. 305) i.V.m. § 5 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 16.09.1974 und mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat die Verbandsversammlung am 19.07.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Paragraf 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Vorsitzenden bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den 19.07.2022


Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender